

sich dabei unrühmlich hervorgeraten — unbegründet waren: es hat sich weder ergeben, daß jugendliche Menschen infolge der vorverlegten Volljährigkeit irgendwelchen Vermögensschaden erlitten haben, noch hat sich ein wesentliches Ansteigen der Fälle unerwünscht frühzeitiger Eheschließungen gezeigt. Aller Voraussicht nach wird die Statistik ergeben, daß die Fälle der Eheschließungen von 18—20jährigen Männern in der Deutschen Demokratischen Republik im Verhältnis nicht häufiger sind, als die entsprechenden in Westdeutschland mit Hilfe der Volljährigkeitserklärung eingegangenen Ehen.

Die gleiche Materie wie das Volljährigkeitgesetz, nämlich die Rechtspersönlichkeit des Menschen, betrifft eine andere, durch die besonderen Zeitumstände außerordentlich bedeutsam gewordene Neuregelung, die Verordnung über die Abkürzung der Verschollenheitsfristen vom 15. November 1951²⁴⁾.

Es entspricht der Erfahrung, daß die normale Verschollenheitsgesetzgebung für den Fall moderner Kriege nicht ausreicht. Schon nach 1918 mußten die damals geltenden Vorschriften des BGB über die Kriegsverschollenheit durch eine besondere Verordnung über die Kriegsverschollenheit ergänzt werden; und obwohl es sicher kein Zufall ist, daß die ausführliche Neuregelung des Verschollenheitsrechts durch das geltende Verschollenheitsgesetz wenige Wochen vor Ausbruch des zweiten Weltkrieges erfolgte, erwies sich auch diese Vorbereitung auf den kommenden Krieg als ungenügend: mit der Art und Weise, wie dieser Krieg beendet wurde — oder richtiger: bisher nicht beendet wurde — hatten die nazistischen Machtgeber offenbar nicht gerechnet. Im Hinblick auf den fehlenden Friedensschluß machte sich zunächst die bereits früher²⁵⁾ besprochene Verordnung über die Todeserklärung von Kriegsteilnehmern vom 22. Februar 1949 erforderlich, deren Resultate zunächst abzuwarten waren. Es ergab sich dann, daß die Zahl der von dieser Verordnung nicht erfaßten, in Auswirkung des Krieges verschollenen Personen so erheblich war, daß eine weitere Sonderrreglung unabweisbar wurde.

Die hier in Frage kommenden Personengruppen waren vor allem die Opfer des Luftkrieges aus der Zivilbevölkerung, Personen, die bei Gelegenheit der Umsiedlungen in Verschollenheit geraten waren, in die Fremdenlegion eingetretene und später verschollene Kriegsgefangene, Internierte usw. Auf die meisten der unter diese Personengruppen fallenden Verschollenen trafen die Sonderregelungen des Verschollenheitsgesetzes, nach denen die Todeserklärung vor Ablauf der ordentlichen Verschollenheitsfrist zulässig ist, nicht zu, woraus sich für die Hinterbliebenen die schwere Belastung ergab, die Todeserklärung erst 10 Jahre nach dem Vermißwerden des Verschollenen betreiben zu können.

Bei dem Bestreben, hier eine Abhilfe zu schaffen, ergab sich die Frage, ob man kasuistisch eine Sonderregelung zur Erfassung der einzelnen in Frage kommenden Kategorien von Verschollenen einführen sollte oder ob sich nicht ein befriedigendes Resultat durch eine grundsätzliche Änderung des Verschollenheitsrechts erreichen ließ. Die nähere Prüfung der zweiten Alternative führte zu der Erkenntnis, daß die Gesetzgebung seit anderthalb Jahrhunderten die gleichen Verschollenheitsfristen mitgeschleppt hatte, ohne zu prüfen, ob nicht die Entwicklung von Technik und Verkehr hier eine Änderung bedingte. Das Institut der Todeserklärungen hat sich im 18. Jahrhundert entwickelt; unter den großen Kodifikationen ist es das Preußische Allgemeine Landrecht von 1794, das erstmals eine ausführliche Regelung der Todeserklärung enthält: die einzuhaltende Verschollenheitsfrist betrug 10 Jahre!²⁶⁾

Der Begriff der Verschollenheit (§ 1 VerschG) ist darauf abgestellt, ob von einer Person unbekanntem Aufenthalts „Nachrichten vorliegen“. Es liegt also auf der Hand, daß die relative Schwierigkeit der Nachrichtenübermittlung bei der Bemessung der Verschollenheitsfrist eine erhebliche Rolle zu spielen hat. Daß³

gerade in dieser Beziehung die Menschheit in den letzten 150 Jahren eine Entwicklung durchgemacht hat wie niemals zuvor in ihrer Geschichte, daß wir nicht mehr in der Zeit der Postkutsche und des Segelschiffes leben, sondern in der Zeit des Kraftwagens, des Flugzeuges, des Telefons, der Funkentelegrafie und eines die ganze Welt umfassenden Postsystems, daß sich also die Möglichkeiten, überhaupt Nachrichten zu übermitteln, sowie die Geschwindigkeit der Nachrichtenübermittlung ver Hundertfacht haben — das alles hat man weder bei der Schaffung des BGB noch bei der des Verschollenheitsgesetzes beachtet. Die Herabsetzung der ordentlichen Verschollenheitsfrist um die Hälfte war also der gegebene Schritt.

Infolge unserer besonderen Situation bringt aber diese grundsätzliche Änderung des Verschollenheitsrechts gleichzeitig eine befriedigende Erledigung der oben aufgeführten Einzelfälle, in denen der bisherige Rechtszustand nicht befriedigte. Denn in der großen Mehrzahl dieser Fälle sind mittlerweile seit dem Vermißwerden der Verschollenen mehr als 5 Jahre ins Land gegangen, so daß der Antrag auf Todeserklärung unmittelbar gestellt werden kann.

Um den in der Deutschen Demokratischen Republik wohnenden Hinterbliebenen auch in den Fällen, in denen der letzte inländische Wohnsitz des Verschollenen nicht auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik lag, die Neuregelung zugute kommen zu lassen, hat § 2 der Verordnung für diese Fälle eine neue Zuständigkeit, diejenige des Amtsgerichts Berlin-Mitte, geschaffen, das in der Regel, wie bei dem entsprechenden Verfahren nach § 15 VerschG, das Verfahren an das für den Antragsteller zuständige Amtsgericht abgeben wird. Der Umweg über ein zentrales Gericht ist erforderlich, um die Möglichkeit einer doppelten Todeserklärung in solchen Fällen auszuschließen. Hierzu sei bemerkt, daß entsprechende neue Zuständigkeiten auch von der westdeutschen Verschollenheitsgesetzgebung geschaffen worden sind.

IV

Eine weitere Anzahl von Verordnungen ist dem Gebiet des Verfahrensrechts zuzurechnen, wiewohl sie alle gleichzeitig auch wichtige materiell-rechtliche Regelungen enthalten. Aus der jüngsten Zeit ist hier die bedeutsame Verordnung über den Rang volkseigener Forderungen im Konkurs des Schuldners vom 25. Oktober 1951²⁷⁾ anzuführen. In unserer Wirtschaft bestehen bekanntlich vielfältige vertragliche Beziehungen zwischen dem volkseigenen und dem privaten Sektor. Diese Beziehungen führten in dem Augenblick, in welchem der durch die Währungsreform verursachte Gesundungsprozeß auf dem Gebiet der privaten Wirtschaft ein Ansteigen der Konkursziffern nach sich zog, zu der Frage, welchen Rang die dem volkseigenen Unternehmen zustehende Konkursforderung besitze. Bei der Beantwortung dieser Frage fiel einmal die überragende Bedeutung ins Gewicht, die dem Volkseigentum beim Aufbau der Wirtschaft in der antifaschistisch-demokratischen Ordnung und insbesondere bei der Durchführung des Fünfjahrplans zukommt, sodann aber auch die Erwägung, daß der volkseigenen Wirtschaft ein Äquivalent dafür geschaffen werden müsse, daß sie aus Planungsgründen bei der Wahl ihres privaten Vertragspartners in der Regel nicht frei ist und insbesondere diese Wahl fast niemals unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit ihrer Forderung treffen kann; all dies galt vor der Einführung des Vertragssystems in noch höherem Maße als heute.

Beide Erwägungen kamen zwangsläufig zu dem Ergebnis, daß der volkseigenen Forderung ein Konkursvorrecht zustehen müsse, und die Praxis ging, wie so häufig, dem Gesetzgeber voraus, indem sie versuchte, ein solches Vorrecht dem bestehenden Gesetz unter Berücksichtigung seines neuen Inhalts zu entnehmen. Bei dem eindeutigen Wortlaut und der erschöpfenden Aufzählung des § 61 KO mußten diese Versuche mißlingen. Erst eine Gesetzesänderung konnte das Vorrecht begründen.

31) GBl. S. 1059.

2=) vgl. NJ 1949 S. 83; NJ 1949 S. 184.

2«) §§ 823—855 ALR II 18.

27) GBl. S. 955.